

Geszentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Gesetz zur Fortentwicklung der beamtenrechtlichen Altersteilzeit

A. Problem

Nach dem Altersteilzeitgesetz haben seit Januar 2000 auch Teilzeitbeschäftigte die Möglichkeit, in eine Altersteilzeitbeschäftigung zu wechseln. Bundesbeamte sind hiervon bislang ausgeschlossen, weil die entsprechende beamtenrechtliche Regelung noch nicht angepasst wurde. Dies wird vor allem von Beamtinnen beklagt.

Überdies wurde die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Für Bundesbeamte dagegen gilt noch die alte Befristung: Sie können Altersteilzeit nach dem 31. Juli 2004 nicht antreten.

Da die Tarifparteien diese beiden Regelungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst übernommen haben, ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten eine Änderung auch der bundesbeamtenrechtlichen Altersteilzeitregelungen geboten.

B. Lösung

Fortentwicklung auch der beamtenrechtlichen Altersteilzeitregelung durch Änderung von § 72b Bundesbeamtengesetz (BBG):

- Öffnung der Altersteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte;
- Verlängerung auch der beamtenrechtlichen Altersteilzeitregelung bis Ende 2009.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustands und damit ein Abkoppeln der bundesbeamtenrechtlichen Regelungen zur Altersteilzeit sowohl von den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes als auch von den Vereinbarungen für die übrigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen richten sich in erster Linie nach dem Antragsverhalten des betroffenen Personenkreises, das im Voraus nicht abgeschätzt werden kann. Im Übrigen würden sich Einsparungen ergeben, soweit keine Nachbesetzung der frei gewordenen Stellenanteile erfolgt; Mehrkosten könnten sich bei Nachbesetzung höchstens im Umfang des Zuschlags nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ergeben.

Gesetz zur Fortentwicklung der beamtenrechtlichen Altersteilzeit

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 72b Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der“ folgender Text eingefügt:

„in den letzten fünf Jahren vor Beginn dieser Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich geleisteten“.

2. § 72b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
3. § 72b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird Nr. 2 und erhält folgende neue Fassung: „die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und“.
4. § 72b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird Nr. 3.
5. § 72b Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 2000

Wolfgang Bosbach
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Meinrad Belle
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Hans-Peter Replik
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Seit August 1998 haben auch Bundesbeamte die Möglichkeit der Altersteilzeitbeschäftigung. Mit Einfügung des neuen § 72b BBG wurden die seinerzeit geltenden Regelungen des Altersteilzeitgesetzes in das Beamtenrecht des Bundes übernommen.

Danach können Bundesbeamte mit Dienstbezügen, die älter als 55 sind, in den letzten fünf Jahren von der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt waren, und mit der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnen, ihre regelmäßige Arbeitszeit bis zum Beginn des Ruhestands halbieren.

Innerhalb des ersten Jahres hatten bereits rund 2 600 Bundesbeamte einen Antrag auf Altersteilzeit gestellt. Dies zeigt, dass dieses Instrument von den Beamten angenommen wird und damit die gewünschte - auch arbeitsmarktpolitisch begründete - Wirkung entfaltet.

Dennoch haben insbesondere Frauen immer wieder beklagt, dass teilzeitbeschäftigte Bundesbeamte von der Altersteilzeit ausgenommen sind.

Gleichzeitig hat z. B. Bayern für teilzeitbeschäftigte Landesbeamte die Möglichkeit der Altersteilzeit eingeführt.

Auch im Altersteilzeitgesetz ist der Ausschluss der Teilzeitbeschäftigten inzwischen behoben worden. Überdies wurde die Gültigkeitsdauer des Altersteilzeitgesetzes bis Ende 2009 verlängert.

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes haben diese beiden wichtigen Änderungen ebenfalls übernommen.

Eine Anpassung der entsprechenden bundesbeamtenrechtlichen Regelung ist bislang jedoch unterblieben.

Um ein dauerhaftes Auseinanderfallen der tarifvertraglichen und der bundesbeamtenrechtlichen Regelung zur Altersteilzeit zu vermeiden, ist § 72b BBG so zu ändern, dass

- auch teilzeitbeschäftigte Bundesbeamte Altersteilzeit wählen können;
- auch die Dauer der beamtenrechtlichen Altersteilzeitregelung bis Ende 2009 verlängert wird.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen stellen dies sicher und erhöhen damit zugleich die arbeitsmarktpolitische Reichweite dieses Instruments.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Durch diese Einfügung wird auch teilzeitbeschäftigten Bundesbeamten die Möglichkeit der Altersteilzeit eingeräumt.

Zu Nr. 2

Durch diese Streichung wird die Einschränkung der Altersteilzeit auf Vollzeitbeschäftigte aufgehoben.

Zu Nr. 3

Erstens: Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2.

Zweitens: Durch Verlängerung der Frist werden die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit übernommen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das möglichst schnelle Inkrafttreten des Gesetzes.